

Nachtrag Nr. 3 zum
Konzessionsvertrag

vom 31.07.2013

über die

Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs
mit Straßenbahnen im Stadtgebiet Mainz

zwischen der

Stadt Mainz

(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

Mainzer Stadtwerke AG

(nachstehend "MSW" genannt)

und der

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

(nachstehend „MVG“ genannt)

- gemeinsam und einzeln auch „Vertragspartner“ genannt –

Vorbemerkung

Die Stadt und die MSW (ehemals: Stadtwerke Mainz AG) haben am 31.07.2013 einen Konzessionsvertrag über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen im Stadtgebiet Mainz geschlossen, in dem in § 5 Abs. 1 geregelt wurde, dass der jährliche Konzessionsabgabebetrag in Höhe von 750.000 € ab dem 01.01.2019 dynamisiert werde und die Vertragspartner im Laufe des Jahres 2018 eine Preisanpassungsklausel vereinbaren.

Im 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag vom 12.09.2019 wurde festgelegt, dass bis zum 31.12.2023 keine Preisanpassungsklausel vereinbart und die jährliche Konzessionsabgabe insgesamt 750.000 € beträgt. Der jährliche Konzessionsabgabebetrag werde erst mit Wirkung zum 01.01.2024 dynamisiert. Im 2. Nachtrag zum Konzessionsvertrag vom 26.11.2020 wurde die Laufzeit des Konzessionsvertrages vom 31.12.2032 auf den 30.06.2044 verlängert. Im 3. Nachtrag soll auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 01.06.2022 ein einjähriger Verzicht auf Zahlung der Konzessionsabgabe verzichtet werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Konzessionsabgaben

Die Stadt verzichtet im Jahr 2022 auf die vereinbarte Konzessionsabgabe in Höhe von 750.000 €.

§ 2 Sonstiges

Die übrigen Regelungen des Konzessionsvertrages vom 31.07.2013 sowie des 1. Nachtrags vom 12.09.2019 und des 2. Nachtrags vom 26.11.2020 bleiben unberührt.

Mainz, den

Stadt Mainz

Mainzer Stadtwerke AG

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH